

Satzung
der
Wasserburger Feuerhexen e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beitrag.....	5
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Der Vorstand.....	6
§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes.....	6
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Kassenprüfer.....	8
§ 12 Vereinseigentum.....	8
§ 13 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke.....	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 28. Juli 2003 gegründet und führt den Namen „Wasserburger Feuerhexen e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lindau unter der Nummer: VR 736 eingetragen.
3. Der Verein hat einen Sitz in Wasserburg (B) und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §52 Absatz 2 der Abgabeordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Jahr vom 1. April des Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist bodenständiges Fasnachtsbrauchtum in Wasserburg zu pflegen, planen, und durchführen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden
 - a) jede volljährige Person, oder wer bis zum 5. Januar des darauffolgenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Jede nicht volljährige Person sofern mindestens einer der Erziehungsberechtigten bereits Mitglied des Vereines gemäß § 3 Nr.1a) dieser Satzung ist.
2. Der Aufnahmeantrag als aktives Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 1a) ist bis spätestens 31. März für das folgende Jahr schriftlich an den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten.
 - a) Der Aufnahmeantrag als passives Mitglied ist jederzeit möglich.
3. über den Aufnahmeantrag für
 - a) aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in der ersten Vorstandssitzung im April.
Dieser Vorstandsbeschluss ist schriftlich festzuhalten.
Die aktive Mitgliedschaft beginnt immer mit einem Probejahr, das beiderseits ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden kann.
Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Vorstandschaft in der Aprilsitzung über das bestehen oder eine evtl. Verlängerung der Probezeit.
Die Verlängerung ist für eine weitere Saison möglich.
 - b) Passive Mitgliedschaft wird nach Eingang entschieden.
4. Die Aufnahme wird nach Beschluss vom ersten Vorsitzenden persönlich übermittelt.
Das Neumitglied erhält an der Jahreshauptversammlung alle wichtigen Unterlagen sowie seine Mitgliedsnummer.
5. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich, ohne Angabe von Gründen, mitgeteilt.
6. Pro Jahr können durch den Vorstand maximal 10 aktive Mitglieder aufgenommen werden. Als aktive Mitglieder gelten hierbei die unter § 3 Abs. 1a) definierten Personen.
7. Mit dem Aufnahmeantrag entscheidet sich das Mitglied für die aktive oder passive Mitgliedschaft und erkennt gleichzeitig die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie der Vereinsordnung an.

8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich bis zum Geschäftsjahresende, 31. März, erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft bei
 - a) Vereins schädigendem Verhalten
 - b) Groben, wiederholten Verstößen gegen den Zweck und Satzung der „Wasserburger Feuerhexen e.V.“
 - c) Mehr als einjährigem Beitragsrückstand

Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

4. Ausgeschiedene Mitglieder können keinen Besitzanspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen die Bestrebung des Vereins zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zwecks nach besten Kräften.
2. Die Mitglieder müssen sich einwandfrei nach dem Brauchtum der Fasnacht benehmen. Sie dürfen nicht fahrlässig Unfug treiben, noch irgendwelchen Schaden anrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinsinternes Vermögen und Inventar schonend zu behandeln. Verursachter Schaden aufgrund mutwilliger oder unsachgemäßer Behandlung ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
4. Jedes Mitglied soll zur Willensbildung innerhalb des Vereins durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung beitragen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 6 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist bis zum 1. August zu entrichten.
 - a) Dies geschieht durch die Einzugsermächtigung, die jedes Mitglied dem Verein zu erteilen hat.
 - b) Diese Einzugsermächtigung laut § 5 Abs. 2 ermächtigt den Verein auch sämtliche anfallende Beiträge, wie z.B. vereinsinterne Busfahrten, Shirts etc. einzuziehen.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Begründete Beitragsbefreiungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes zeitlich begrenzt oder auf Dauer möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Häswart
6. dem Zeugwart
7. dem Veranstaltungswart
8. dem Hexenvogt
9. dem Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 26 BGB ist der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der obengenannten Personen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt: Kassenwart ist ausschließlich im Verhinderungsfall des ersten oder zweiten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren.
 - a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes Nr. 1-2 hat schriftlich, geheim und mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes Nr. 3-9 erfolgt mit einfacher Mehrheit per Handzeichen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Aufgaben des Vorstandes, sind in der Vereinsordnung geregelt.

5. Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Rücktritt schriftlich formulieren und an den Vorstand übermittelt werden. Endet die Amtszeit vorzeitig, so bestellt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit, des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bis spätestens Ende Mai, einzuberufen.
2. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher, unter Angaben der Tagesordnung, schriftlich bekannt gemacht werden.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
5. Jedes Mitglied hat die Aufgabe, die es übernommen hat bzw. die ihm seine Funktion vorschreibt, gewissenhaft und verantwortungsbewusst auszuführen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (z.B. Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes) oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis zum festgelegten Zeitpunkt beim ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingegangen sein. Der Zeitpunkt wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderung oder Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ nach § 33 BGB der anwesenden stimmberechtigten Personen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfung muss vor Geschäftsjahresschluss, spätestens bis 15. April eines jeden Jahres erfolgen.
3. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.
4. Die Kassenprüfer müssen ihren Rücktritt schriftlich formulieren und an den Vorstand übermittelt werden. Endet die Amtszeit vorzeitig, so bestellt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit, des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.
6. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Vereinsordnung geregelt.

§ 12 Vereinseigentum

1. Vereinseigentum wird von beauftragten Vereinsmitgliedern verwaltet, die dafür Sorge tragen, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert, pfleglich behandelt und jederzeit verwendbar sind. Beim Verstoß können entsprechende Maßnahmen durch den Vorstand getroffen werden.
2. Sachwerte dürfen nur mit Zustimmung der verwaltenden Person oder einer Person aus dem Vorstand ausgeliehen werden.
3. Sachwerte dürfen von einzelnen Mitgliedern des Vereins nicht verkauft oder verschenkt werden.

§ 13 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in und von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3. Das nach Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereines ist an die Gemeinde Wasserburg zu übergeben. Das Vermögen ist zweckgebunden für die Förderung der Dorfjugend zu verwenden.

Vorstehende Satzungsinhalte wurde von der Gründungsversammlung am 28. Juli 2003 beschlossen, und gemäß Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2007, 11. Mai 2012 und vom 19. März 2015 geändert. Ich erkläre, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss vom 19. März 2015 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen, § 71 Abs. 1 S. 4 BGB